

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Florian Toncar, Christian Dürr,  
Frank Schäffler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/21228 –**

### **Offene Fragen zu Wirecard**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Nachrichtenlage zum Bilanzskandal bei Wirecard bleibt weiterhin unübersichtlich. Beinahe täglich erscheinen Nachrichten, die neue offenbaren.

1. Hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zum Fall Wirecard eine Darstellung zur zeitlichen Abfolge der bisher bekannten Vorgänge erstellt?
  - a) Wenn ja, wie lautet diese in allen Details?
  - b) Wenn nein, aus welchen Gründen hat die BaFin hiervon abgesehen?

Die BaFin hat eine solche Darstellung erstellt. Eine Übersicht mit den veröffentlichungsfähigen Daten wurde dem Bundestag am 16. Juli 2020 vom Bundesministerium der Finanzen bereitgestellt (Ausschussdrucksache 19(7)-553). Weitere, vertrauliche Daten sind in der Geheimschutzstelle einsehbar. Auf beide Datenquellen wird verwiesen.\*

2. Hat die BaFin eine Übersicht, eine Skizze bzw. eine Matrix zu der Unternehmensstruktur der Wirecard AG und aller dazugehörigen Unternehmenseinheiten (Tochtergesellschaften sowie Zweigstellen) angefertigt oder erhalten?
  - a) Wenn ja, wie sieht dies im Detail aus?
  - b) Wenn nein, aus welchen Gründen hat die BaFin hiervon abgesehen?

Die BaFin hat eine Übersicht über die Gliederung der Unternehmensstruktur der Wirecard AG erhalten (Anlage 1). Diese Übersicht (Stand: 13. Februar 2020) umfasst ebenfalls dazugehörige Unternehmen.

---

\* Das Bundesministerium der Finanzen hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

3. Welche Maßnahmen hat die BaFin im Rahmen ihrer Solvenzaufsicht seit 2010 bis heute (d. h. bis zum Zeitpunkt der Beantwortung der Kleinen Anfrage) gegenüber konzernangehörigen Unternehmen der Wirecard-Gruppe ergriffen (bitte zu jeder einzelnen Maßnahme Datum, Anlass und Inhalt der Maßnahme beschreiben)?

Wie wurde seitens der Wirecard-Gruppe reagiert?

Im Rahmen der Solvenzaufsicht wird durch die BaFin die Wirecard Bank AG beaufsichtigt.

Einer offenen Beantwortung stehen nach Abwägung mit dem Informationsinteresse der Fragesteller eine mögliche Gefährdung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen nach Artikel 12 des Grundgesetzes entgegen. Die Informationen werden daher als Verschlussache mit dem Grad „VS – Vertraulich“ eingestuft und in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.\*

4. Hat die BaFin seit 2010 förmliche oder formlose Verwarnungen, Belehrungen oder Hinweise gegenüber konzernangehörigen Unternehmen der Wirecard-Gruppe ausgesprochen (bitte zu jeder einzelnen Maßnahme Datum, Anlass und Inhalt der Maßnahme beschreiben)?

Wie wurde seitens der Wirecard-Gruppe jeweils reagiert?

Es werden die Wirecard AG und die Tochtergesellschaften erfasst sowie „Maßnahmen“, die im Ergebnis nicht in förmliches Verwaltungshandeln (z. B. Verwaltungsakt, Bußgeld) mündeten. Solche Maßnahmen sind in der Antwort zu den Fragen 12 und 22 genannt.

Nach diesem Verständnis der Frage wurden folgende Maßnahmen getroffen:

Datum	Anlass	Inhalt der Maßnahme	Reaktion
02. November 2015	Wirecard Gruppe schließt Vertrag mit Lufthansa Air Plus Servicekarten GmbH mit Volumen Earn-Out-Effekt bis zu 1 Mio Euro - mögliche Verspätung der Ad-hoc-Mitteilung vom 03.03.2015	Einstellungsvermerk bezüglich Untersuchung zur Ad-hoc-Mitteilung vom 03.03.2015 und Hinweis auf allgemeine Rechtslage gegenüber der Wirecard AG.	Empfangsbekanntnis
06. Februar 2020	Verspätete Veröffentlichung einer Stimmrechtsmitteilung durch Wirecard AG gem. § 40 Abs. WpHG vom 13.01.2020	Belehrungsschreiben über unverzügliche Veröffentlichungspflichten nach § 40 WpHG	Empfangsbekanntnis

Weitere Informationen zu dieser Frage sind nach sorgfältiger Abwägung aus den zu Frage 3 genannten Gründen als Verschlussache mit dem Grad „VS – Vertraulich“ einzustufen und werden in einem gesonderten Dokument der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt.\*

\* Das Bundesministerium der Finanzen hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

5. Hat die BaFin seit 2010 Bußgelder gegen die Wirecard AG oder eines ihrer Konzernunternehmen verhängt (bitte zu jeder einzelnen Maßnahme Datum, Anlass und Inhalt der Maßnahme beschreiben)?

Wie wurde seitens der Wirecard AG oder des jeweiligen Konzernunternehmens jeweils reagiert?

Die BaFin hat gegenüber der Wirecard AG oder einem ihrer Konzernunternehmen Bußgelder verhängt.

Wegen früherer Verstöße gegen Finanzberichterstattungsvorschriften (teilweise verspätete Veröffentlichung des Halbjahresfinanzberichts für das Geschäftsjahr 2018, verspätete Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung) setzte BaFin ein Bußgeld gegen die Wirecard AG iHv 1,52 Mio. Euro fest. Die Bekanntmachung der Geldbußen erfolgte am 23. September 2019.

Weitere Informationen zu nicht veröffentlichten, durch die BaFin verhängten, Bußgeldern waren nach sorgfältiger Abwägung zwischen dem Fragerecht der Abgeordneten aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 GG und der möglichen Gefährdung Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens als „VS – Vertraulich“ einzustufen und werden in einem gesonderten Dokument der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt.\*

6. Hat die BaFin seit 2010 gegenüber Aufsichtsorganen konzernangehörigen Unternehmen der Wirecard-Gruppe das Verlangen geäußert, Geschäftsleiter abzurufen und durch einen Sonderbeauftragten zu ersetzen (bitte zu jeder einzelnen Maßnahme Datum, Anlass und Inhalt der Maßnahme beschreiben)?

Wie wurde seitens der Wirecar-Gruppe jeweils reagiert?

Ein Abberufungsverlangen wurde nicht geäußert. Ein Abberufungsverlangen hätte nur gegenüber dem beaufsichtigten Institut Wirecard Bank AG ausgesprochen werden können. Die anderen konzernangehörigen Unternehmen der Wirecard AG-Gruppe unterliegen nicht der Aufsicht durch die BaFin. Insoweit besteht diesen Unternehmen gegenüber keine Eingriffsbefugnis für ein Abberufungsverlangen.

7. Hat die BaFin seit 2010 verlangt, Mitglieder von Aufsichtsorganen von konzernangehörigen Unternehmen der Wirecard-Gruppe abzurufen und Befugnisse eines Aufsichtsorgans auf einen Sonderbeauftragten zu übertragen (bitte zu jeder einzelnen Maßnahme Datum, Anlass und Inhalt der Maßnahme beschreiben)?

Wie wurde seitens der Wirecard-Gruppe jeweils reagiert?

Nein. Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

---

\* Das Bundesministerium der Finanzen hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

8. Wie oft wurde seitens der BaFin in der Vergangenheit geprüft, ob die Wirecard AG selbst als erlaubnispflichtig nach dem Kreditwesengesetz (KWG) gilt?

Welche Normen wurden diesbezüglich jeweils geprüft (bitte unter Angabe der konkreten Rechtsnorm inklusive Absatz, Satz, Nummer, Buchstabe etc.)?

Wie lautete jeweils das Prüfungsergebnis?

Welche anderen Behörden wurden bei der Prüfung jeweils einbezogen?

Im Rahmen der Verfolgung unerlaubter Geschäfte prüft die BaFin anlassbezogen. Den Maßstab für die Aufnahme förmlicher Ermittlungen definiert für die Verfolgung unerlaubter Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen § 44c Absatz 1 KWG: Wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Verfolgungsadressat unerlaubte Geschäfte im Sinne des KWG betreibt oder zumindest in sie eingebunden ist. Die BaFin geht auch unterhalb der Schwelle des § 44c Absatz 1 KWG Anhaltspunkten nach, die auf unerlaubte Geschäfte hindeuten.

Weitere Information zu den Prüfungen der BaFin waren nach sorgfältiger Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht und der möglichen Gefährdung der Finanzstabilität und dem Schutz von Geschäftsgeheimnissen als „VS – Vertraulich“ einzustufen und werden in einem gesonderten Dokument der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt.\*

9. Welche tatsächliche Änderung des Sachverhalts beim Geschäft der Wirecard AG hat den Präsidenten der BaFin veranlasst, aktuell zu dem Schluss zu kommen, die Wirecard AG als Finanzholding einzustufen, wie er dies in der 86. Sitzung des Finanzausschusses am 1. Juli 2020 vorgetragen hat?

Der Präsident der BaFin hat in der 86. Sitzung des Finanzausschusses vorgetragen, dass er einen Prüfauftrag erteilt habe, um klären zu lassen, ob eine Einstufung der Wirecard AG als Finanzholding nach heutigem Stand unter Berücksichtigung der dynamischen Weiterentwicklung der Ereignisse (u. a. Vornahme einer Vielzahl von Akquisitionen durch die Holding) möglich sein könnte. Anhand der im Inhaberkontrollverfahren erhaltenen Unterlagen der Wirecard AG und des Wirecard Konzerns (2. Halbjahr 2018) sowie der zur Prüfung des Verlängerungsantrags (1. Halbjahr 2020) eingereichten Unterlagen wurde festgestellt, dass sich die Konzernbilanzsumme und die Anzahl der Tochterunternehmen deutlich erhöht hat. Zeitlicher und inhaltlicher Verlauf der erneuten Prüfung hängt von der Entwicklung des inzwischen eröffneten Insolvenzverfahrens der Wirecard AG ab.

10. Welche zusätzlichen aufsichtlichen Befugnisse hätten sich aus der Einstufung der Wirecard AG als Finanzholdinggesellschaft ergeben, und inwieweit geht die Bundesregierung davon aus, dass diese die Aufklärung des Sachverhalts erleichtert oder beschleunigt hätten, und warum hat die Bundesregierung in den letzten Jahren keine Initiative ergriffen, die jetzt vorgetragenen Aufsichtsdefizite auf gesetzlichem Wege zu beseitigen?

Zusätzliche aufsichtliche Anforderungen und Befugnisse, die sich aus der Einstufung der Wirecard AG als Finanzholding-Gesellschaft ergeben hätten, sind

\* Das Bundesministerium der Finanzen hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

u. a. den nach aktueller Rechtslage geltenden Normen der Eigenmittelverordnung (CRR) und des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) zu entnehmen.

Im Falle einer Einstufung als Finanzholding-Gesellschaft gelten folgende aufsichtlichen Anforderungen und Befugnissen, die direkt die Wirecard AG betroffen hätten:

- § 2d KWG – Anforderungen an die Leitungsorgane
- § 12a KWG bezüglich der Pflichten bei Begründung von Unternehmensbeziehungen
- § 24 Abs. 3a KWG – zusätzliche Anzeigepflichten zu den Verhältnissen der Finanzholding-Gesellschaft
- § 25d KWG – Anforderungen an die Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane
- § 44 KWG – aufsichtliche Auskunfts- und Prüfungsrechte gegenüber einer Finanzholding-Gesellschaft an der Spitze einer Finanzholding-Gruppe im Sinne des § 10a KWG
- § 45a KWG – Eingriffsbefugnisse gegenüber Finanzholding-Gesellschaften an der Spitze einer Finanzholding-Gruppe im Sinne des § 10a KWG

In dem Fall, dass die Wirecard AG zusätzlich zur Einstufung als Finanzholding-Gesellschaft als übergeordnetes Unternehmen im Sinne des § 10a KWG bestimmt worden wäre, würden nachfolgende aufsichtliche Anforderung und Befugnisse gelten:

- Artikel 11 CRR i. V. m. insb. § 10a KWG– Anforderung der Einhaltung der Eigenmittel-, Liquiditäts- und Großkreditanforderungen sowie der Leverage Ratio auf Gruppenebene
- § 25 Absatz 2 KWG – Anforderung der Einreichung von Finanzinformationen auf Gruppenebene
- § 25a Absatz 3 KWG – Anforderung einer angemessenen Geschäftsorganisation auf Gruppenebene
- § 26 Absatz 3 KWG – Anforderung der Vorlage eines Konzernabschlusses oder Konzernlageberichts
- § 26a KWG – Anforderung einer Offenlegung auf Gruppenebene
- § 10 Absatz 3 und § 45 ff. KWG – Eingriffsbefugnisse zur Adressierung erhöhter Risiken oder bei Verletzung aufsichtlicher Anforderungen auf Gruppenebene

Nach Einschätzung der BaFin hätte das Bestehen einer Finanzholding-Gruppe mit der Wirecard AG als Finanzholding-Gesellschaft und der Wirecard Bank AG als übergeordnetem Kreditinstitut nach derzeitiger Kenntnis nicht wesentlich zur Aufklärung des Sachverhalts beigetragen oder diese beschleunigt, weil auch in diesem Fall die von den Unternehmen selbst ermittelten und von Jahresabschlussprüfern bestätigten Bilanzpositionen bei den bankaufsichtlichen Überprüfungen und Entscheidungen zugrunde zu legen wären.

Die nationalen Regeln entsprechen aktuell einer 1:1-Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben. Über das Unionsrecht hinausgehende nationale Regeln, sog. Goldplating, werden mit Blick auf die angestrebte Harmonisierung der Finanzmarktregulierung EU-seitig und auch vor den Hintergrund der Wettbewerbsgleichheit kritisch gesehen. Mögliche Initiativen im Nachgang zu Wirecard werden derzeit geprüft. Diese sollten auch die Kriterien zur Einstufung und Abgrenzung von Gesellschaften bzw. Geschäften im Finanzbereich erfassen.

11. Wann wurde seitens der BaFin geprüft, ob die Wirecard AG oder andere gruppenangehörige Unternehmen erlaubnispflichtige Geschäfte nach dem KWG oder Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG) betreiben, und mit welchem Ergebnis?

Das Geschäft der Wirecard AG verwirklicht nach Auskunft der BaFin nicht die Tatbestände des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 8 ZAG. Zahlungsdienste werden in § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 8 ZAG gesetzlich benannt. Hierzu zählen insb. Einzahlungs- und Auszahlungsgeschäfte, Zahlungs-, Akquisitions- und Finanztransfergeschäfte sowie Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienste.

Nach Auskunft der BaFin musste sie keinen ZAG-Erlaubnis Antrag der Wirecard AG bescheiden. Zudem gab es nach Angaben der BaFin auch keine hinreichend konkreten Hinweise auf unerlaubtes Geschäft, um auf förmliche Ermittlungskompetenzen (§ 8 Absatz 1 Satz 1 ZAG) zurückzugreifen oder informell in dieser Frage zu ermitteln.

Soweit bekannt, hat der Wirecard-Konzern vielmehr seine nach ZAG aufsichtsrelevante Geschäftstätigkeit in Deutschland in der Wirecard Bank AG oder der britischen Wirecard Solutions Ltd konzentriert, die in Deutschland im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs (sog. Passporting) unter der Aufsicht der FCA tätig ist. Die Wirecard Bank AG darf als CRR-Kreditinstitut, das nach § 32 Absatz 1 KWG zugelassen ist, jede Art von Zahlungsdienst in Deutschland und im Wege des Europäischen Passes auch in den übrigen Staaten des EWR erbringen.

Für die Prüfung, inwieweit eine ausländische Tochtergesellschaft erlaubnispflichtiges Geschäft betreibt oder erlaubnispflichtige Dienstleistungen erbringt, sind die Aufsichtsbehörden der Länder am Sitz der jeweiligen Gesellschaft zuständig.

- a) Wann wurde die Zuverlässigkeit der Wirecard AG als Inhaberin einer bedeutenden Beteiligung an der Wirecard Bank AG geprüft, und mit welchem Ergebnis?

Die Zuverlässigkeit der Wirecard AG bzw. ihrer satzungsmäßigen Vertreter wurde zuletzt seitens der BaFin im Inhaberkontrollverfahren (2. Halbjahr 2018) anlässlich des beabsichtigten Erwerbs der direkten Anteile an der Wirecard Bank AG geprüft. Bei diesem Verfahren handelt es sich um ein sog. common procedure zusammen mit der EZB gemäß SSM-Verordnung. Die Überprüfung ergab, dass keine Tatsachen bestehen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Wirecard AG und ihre satzungsmäßigen Vertreter nicht zuverlässig sind, oder aus anderen Gründen nicht den zu stellenden Anforderungen genügt. Der Antrag wurde im Januar 2019 abschließend positiv beschieden.

- b) Welche Nachweise des Eigenkapitals der Wirecard AG wurden im Rahmen dieser Prüfungen herangezogen?

Die Prüfung basierte auf dem nach den Vorschriften der Inhaberkontrollverordnung einzureichenden Konzernabschluss per 31. Dezember 2017 einschl. Lagebericht, Anhang und Bestätigungsvermerk des Konzernabschlussprüfers vom 11.04.2018 sowie dem Jahresabschluss der Wirecard AG per 31. Dezember 2017 einschl. Lagebericht, Anhang sowie Bestätigungsvermerk des Jahresabschlussprüfers vom 25. April 2018 (§ 13 Absatz 2 der Inhaberkontrollverordnung).

- c) In wie vielen Fällen hat die BaFin seit 2000 eine Prüfung (v. a. auf Basis des § 2c KWG, aber ggf. auch darüber hinausgehend) durchgeführt, ob eine Erlaubnispflicht auf Ebene des Konzerns bestehe, während auf Ebene mindestens einer Tochter bereits eine Banklizenz vorlag bzw. vorliegt?

Die BaFin prüft im Kontext mit der Bearbeitung von Anzeigen nach § 2c KWG das Bestehen von Untersagungsgründen. Das Betreiben unerlaubter Bankgeschäfte oder das Erbringen unerlaubter Finanz- und Zahlungsdienstleistungen ist eine Tatsache, die bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit des Erwerbsinteressenten oder seiner gesetzlich oder satzungsmäßigen Vertreter zu berücksichtigen ist. Die BaFin initiiert eine umfassende Prüfung und leitet ggf. erforderliche Maßnahmen ein, sollten sich aus den vom Erwerbsinteressenten eingereichten Unterlagen oder der Recherche in öffentlich zugänglichen Unterlagen Anhaltspunkte oder Hinweise darauf ergeben, dass der Erwerbsinteressent unerlaubt erlaubnispflichtiges Geschäft betreibt. Im Rahmen des Inhaberkontrollverfahrens der Wirecard Bank AG ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Wirecard AG erlaubnispflichtige Geschäfte oder Dienstleistungen nach dem KWG oder dem ZAG tätigt oder erbringt.

- d) In wie vielen Fällen ließ sich das Kerngeschäft der Gruppe als realwirtschaftlich bezeichnen?

Welche Unternehmen wurden jeweils einer Prüfung unterzogen (bitte Mehrfachprüfungen gesondert ausweisen)?

Die Wirecard AG ist weltweit an vielen Tochterfirmen beteiligt, und lediglich die Wirecard Bank AG steht unter direkter Aufsicht der BaFin. Die Einstufung der Wirecard AG als Finanzholding war Gegenstand verschiedener bankaufsichtlicher Überprüfungen seit dem Jahr 2014 im Rahmen einer umfassenden Überprüfung der geltenden bankaufsichtlichen Konsolidierungspflichten auf Ebene der Zwischenholding und Mutter-Holdinggesellschaft (Zeitraum zwischen den Jahren 2014 und 2017), im Zusammenhang mit einem Inhaberkontrollverfahren (Zeitraum bis Januar 2019) und im Zuge nachhaltender Überprüfungen bis zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Wirecard AG (Ende Juni 2020). Nach einer umfangreichen, gemeinsamen Prüfung von BaFin und Deutscher Bundesbank im Jahr 2017 und in Übereinstimmung mit einer erneuten Prüfung im Rahmen eines Inhaberkontrollverfahrens bis Januar 2019 wurde die Wirecard AG aufgrund des Schwerpunkts ihrer Tätigkeit und der ihrer Tochtergesellschaften als Technologieunternehmen eingeordnet und nicht als Finanzholding-Gesellschaft. BaFin und Deutsche Bundesbank haben nach eigenen Aussagen die Frage der Finanzholding-Gesellschaft und der bankaufsichtlichen Konsolidierung in ihren Aufsichtsgesprächen mit der Wirecard Bank AG fortlaufend thematisiert und stetig nachgehalten, auch mit Blick auf die Gegebenheiten beim Konzern als Ganzes. Nach eigenen Erkenntnissen der Deutschen Bundesbank, die insbesondere mit den Vor-Ort-Prüfungen befasst war, bestanden keine Anhaltspunkte, die eine Revision der zuvor im Rahmen der Konsolidierungsprüfungen des Inhaberkontrollverfahrens getroffenen Entscheidungen hätten nach sich ziehen müssen. Weitere Überprüfungen im Lichte des Wachstums des Wirecard-Konzerns wurden aus Anlass der Eröffnung des Insolvenzantrags bei der Wirecard AG unterbrochen.

Die BaFin hat im Rahmen des Inhaberkontrollverfahrens Informationen zur Gruppenstruktur, den Konzernabschluss per 31. Dezember 2017 einschl. Lagebericht, Anhang und Bestätigungsvermerk des Konzernabschlussprüfers vom 11. April 2018 und den Jahresabschluss der Wirecard AG per 31. Dezember 2017 einschl. Lagebericht, Anhang sowie Bestätigungsvermerk des Jahresabschlussprüfers vom 25. April 2018 erhalten und ausgewertet. Zusätzlich hat die

BaFin die im Rahmen der Prüfung der Einstufung der Wirecard AG als Finanzholding-Gesellschaft erhaltenen Angaben zu den konzernangehörigen Unternehmen zum Stichtag 31. Dezember 2015 ausgewertet.

Der Wirecard Konzern bestand ausweislich der vorgelegten Gruppenstruktur aus der Wirecard AG und 40 gruppenangehörigen Unternehmen. Davon wurde bei 14 Unternehmen 2016/2017 geprüft, inwieweit sie als Institut oder Finanzinstitut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 26 CRR zu klassifizieren sind.

- e) In wie vielen Fällen ließ sich das Kerngeschäft der Gruppe als Zahlungsdienstleistungsgeschäft bezeichnen?

Welche Unternehmen wurden jeweils einer Prüfung unterzogen (bitte Mehrfachprüfungen gesondert ausweisen)?

Nach den Daten für die Prüfung 2017 ließ sich das Kerngeschäft bei acht (inkl. der Wirecard Bank AG) gruppenangehörigen Unternehmen als Zahlungsdienstleistungsgeschäft bezeichnen.

Nach Auskunft der BaFin werden die Tochterunternehmen der Wirecard AG, die nach Angaben der BaFin aktuell erlaubnispflichtige Geschäfte im Ausland betreiben, von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden beaufsichtigt. Insofern wird auf die Antwort zu Frage 26 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/21113 verwiesen.

- f) In wie vielen Fällen ließ sich das Kerngeschäft der Gruppe als technologiebasiert bezeichnen?

Welche Unternehmen wurden jeweils einer Prüfung unterzogen (bitte Mehrfachprüfungen gesondert ausweisen)?

22 Unternehmen hatten ein technologiebasiertes Kerngeschäft und wurden in die Finanzholding-Prüfung durch Deutschen Bundesbank und BaFin 2016/2017 einbezogen.

12. Welche Maßnahmen hat die BaFin im Rahmen ihrer Wertpapieraufsicht seit 2010 bis heute (d. h. bis zum Zeitpunkt der Beantwortung der Kleinen Anfrage) gegenüber der Wirecard AG ergriffen (bitte zu jeder einzelnen Maßnahme Datum, Anlass und Inhalt der Maßnahme beschreiben)?

Wie wurde seitens der Wirecard AG reagiert?

Die Maßnahmen der BaFin werden, soweit veröffentlichungsfähig, in der Anlage 2 dargestellt.

Einer offenen Beantwortung stehen nach Abwägung mit dem Informationsinteresse der Fragesteller die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen nach Artikel 12 des Grundgesetzes sowie Ermittlungsinteressen entgegen. Die Informationen werden daher als Verschlusssache mit dem Grad „VS – Vertraulich“ eingestuft und in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.\*

\* Das Bundesministerium der Finanzen hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.



13. Gab es seit 2010 aufsichtsrechtliche Prüfungen in Bezug auf das Rechtsverhältnis zwischen Wirecard AG und Wirecard Bank AG (Outsourcing, konzerninterne Finanz- und Geschäftsbeziehungen)?

Mit welchem Ergebnis?

Die BaFin hat im Jahr 2017 bei der Wirecard Bank AG eine Sonderprüfung gemäß § 44 Abs. 1 KWG angeordnet. Gegenstand der Prüfung war die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation im Sinne des § 25a Absatz 1 KWG. Anhand des Rundschreibens 10/2012 (BA) vom 14. Dezember 2012 – Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) wurde geprüft, ob das Institut die Anforderungen an die Aufbau- und Ablauforganisation des Kreditgeschäftes sowie die Prozesse zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung sowie Überwachung und Kommunikation der Risiken einhält. Die Schwerpunkte lagen hierbei neben der Prüfung der Prozesse zur Kreditvergabe auf der Bemessung des Adressenausfallrisikos im Rahmen der Risikotragfähigkeit. Des Weiteren wurde geprüft, ob die Wirecard Bank AG die Anforderungen zum Auslagerungsmanagement erfüllt. Mit der Durchführung der Sonderprüfung wurde die Deutsche Bundesbank beauftragt.

Einer offenen Beantwortung stehen nach Abwägung mit dem Informationsinteresse der Fragesteller die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen nach Artikel 12 des Grundgesetzes entgegen. Die Informationen werden daher als Verschlusssache mit dem Grad „VS – Vertraulich“ eingestuft und in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.\*

14. Trifft die Meldung in der Presse nach Kenntnis der Bundesregierung bzw. der BaFin zu, wonach die Sonderprüfung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der KPMG ergeben habe, dass die Wirecard AG bereits seit rund zehn Jahren Verluste schreibe (<https://www.tagesschau.de/wirtschaft/boerse/wirecard-155.html>)?

Die Bundesregierung und die BaFin treffen keine Aussagen über die Bilanzentwicklung der nicht von der BaFin beaufsichtigten Wirecard AG und über die von dem Aufsichtsrat der Wirecard AG in Auftrag gegebene forensische Sonderuntersuchung der KPMG, deren Ergebnisse öffentlich zugänglich sind.

- a) Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung bzw. der BaFin zu, dass sogenannte Luftbuchungen erfolgt seien, um die Verluste zu kaschieren (<https://www.tagesschau.de/wirtschaft/boerse/wirecard-155.html>)?

Diese Frage ist im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen und justiziellen Aufarbeitung der Vorkommnisse um die Wirecard AG zu klären.

Die BaFin hat am 18. Juni 2020 Anzeige bei der Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts auf unrichtige Darstellung nach § 331 HGB („Bilanzbetrug“) und insoweit Marktmanipulation durch unrichtige Information in den Jahresabschlüssen 2016 bis 2018 erstattet.

---

\* Das Bundesministerium der Finanzen hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

- b) Seit wann hatte die BaFin von beiden Vorgängen (seit zehn Jahren verlustträchtig und Vornahme von sog. Luftbuchungen) Kenntnis?
- c) Seit wann hatte die Bundesregierung von beiden Vorgängen (seit zehn Jahren verlustträchtig und Vornahme von sog. Luftbuchungen) Kenntnis?

Auf die Antwort zu Frage 15 wird verwiesen.

- 15. Geht die Bundesregierung bzw. die BaFin davon aus, dass der mit der Prüfung der Bilanz der Wirecard AG beauftragte Wirtschaftsprüfer E. Y. zumindest für das Jahr 2018 Bankguthaben testierte, die nicht existierten?

Die Bundesregierung und die BaFin können derzeit nicht beurteilen, ob und in welcher Höhe Guthaben auf Treuhandkonten in Höhe von 1,9 Mrd. Euro, deren wirtschaftlich Berechtigte Tochtergesellschaften der Wirecard AG gewesen sein sollen, tatsächlich existieren oder existiert haben.

- a) Wann hatte die BaFin erstmals Kenntnis darüber, dass die 1,9 Mrd. Euro an Bankguthaben auf Treuhandkonten nicht existierten?
- b) Wann hatte die BaFin erstmals den Verdacht, dass die 1,9 Mrd. Euro an Bankguthaben auf Treuhandkonten nicht existieren könnten?

Die Fragen 15a und 15b werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass zu Frage 15a bislang weder aufsichtlich noch justiziell abschließende Nachweise erbracht wurden.

Am 16. Juni und 17. Juni 2020 erfolgten durch den Abschlussprüfer EY Meldungen nach Art. 12 der EU-Abschlussprüferverordnung, in denen auf die Vorlage unrichtiger Saldenbestätigungen zu Treuhandkonten über 1,9 Mrd. Euro des Wirecard-Konzerns hingewiesen wurde.

- 16. Treffen Presseberichte nach Kenntnis der Bundesregierung bzw. der BaFin zu (vgl. stellvertretend nur <https://www.derstandard.de/story/2000118467369/hunderte-wirecard-millionen-verschwanden-in-asien-und-auf-mauritius>), wonach die Wirecard AG Kredite (von insgesamt 365 Mio. Euro) an asiatische Firmen vergeben habe, ohne (übliche) Sicherheiten zu verlangen?
  - a) Wann hatte die BaFin erstmals Kenntnis hierüber?
  - b) Wann hatte die BaFin erstmals den Verdacht hierüber?

Die Fragen 16 bis 16b werden zusammen beantwortet.

Die Untersuchungen der Bankenaufsicht in dieser Thematik dauern noch an. Aus diesem Grund ist eine abschließende Bewertung zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

17. Treffen Presseberichte nach Kenntnis der Bundesregierung bzw. der BaFin zu (vgl. stellvertretend nur <https://www.derstandard.de/story/2000118467369/hunderte-wirecard-millionen-verschwanden-in-asien-und-auf-mauritius>), wonach sich die Mittelverwendung für den Erwerb der Great India Retail Group (insgesamt 315 Mio. Euro) auch die KPMG nicht mehr habe nachvollziehen lassen?
- Wann hatte die BaFin erstmals Kenntnis hierüber?
  - Wann hatte die BaFin erstmals den Verdacht hierüber?

Die Fragen 17 bis 17b werden zusammen beantwortet.

Die Aussagen des Presseberichtes decken sich mit den Aussagen des KPMG-Sonderuntersuchungsberichts. Über die Erkenntnisse aus diesem Bericht und die öffentliche Presseberichterstattung hinaus liegen der BaFin derzeit keine weiteren Erkenntnisse in der Sache vor.

18. Sieht die Bundesregierung im Bereich der Wirtschaftsprüfung Reformbedarf?
- Wenn ja, welchen (bitte konkrete Reformmaßnahmen nennen)?
  - Wenn nein, bis wann wird die Bundesregierung diese Reformmaßnahmen vorlegen?

Die Bundesregierung stimmt gegenwärtig einen umfassenden Aktionsplan zur Bekämpfung von Bilanzbetrug und zur Stärkung der Kontrolle über Kapital- und Finanzmärkte ab, der konkrete Maßnahmen vorsehen wird und zügig vorgelegt werden soll. Im Rahmen einer detaillierten Aufarbeitung der Vorgänge im Zusammenhang mit der Wirecard AG soll auch das Zusammenwirken von APAS und DPR sowie BaFin mit Blick auf Verbesserungspotenzial untersucht werden.

19. Gegen wie viele Beschuldigte wird nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit im Zusammenhang mit dem Bilanzskandal bei der Wirecard AG ermittelt?
- Wie lautet – nach derzeitiger Kenntnis der Bundesregierung – jeweils der Tatvorwurf bei den einzelnen Beschuldigten (bitte kurz den Sachverhalt darstellen)?

Die Beantwortung von Fragen im Hinblick auf laufende Ermittlungsverfahren kann nur durch die zuständige Staatsanwaltschaft erfolgen.

20. Welche Reformen strebt der Bundesminister der Finanzen Olaf Scholz bei der BaFin zur Verbesserung der Finanzaufsicht konkret an (<https://www.tagesschau.de/inland/wirecard-manager-verhaftet-101.html>)?
- Wann sollen diese Finanzaufsichtsreformen voraussichtlich dem Deutschen Bundestag zugeleitet werden?

Die Bundesregierung wird aus den Wirecard-Vorkommnissen Konsequenzen für die Verbesserung der Finanzaufsicht ziehen. Sie wird insbesondere die Rechtsgrundlagen und die Organisation der BaFin im Lichte der Vorgänge um Wirecard prüfen und die zur Stärkung einer effektiven Aufsicht insbesondere auch über komplexe Unternehmensverflechtungen notwendigen Schritte zeitnah einleiten. Es muss sichergestellt sein, dass internationale Konzerne wie Wirecard und deren Bilanzierung wirksam kontrolliert werden.

Im Ressortkreis wird gegenwärtig ein umfassender Aktionsplan zur Bekämpfung von Bilanzbetrug und zur Stärkung der Kontrolle über Kapital- und Finanzmärkte abgestimmt, der auch die Verbesserung der Finanzaufsicht zum Gegenstand hat. Mit einem Zeitplan für die Umsetzung ist zu rechnen, wenn die Meinungsbildung zu den konkreten Maßnahmen des Aktionsplans innerhalb der Bundesregierung abgeschlossen ist.

21. Welche Maßnahmen hat die BaFin im Rahmen einer Solvenzaufsicht seit 2010 bis heute (d. h. bis zum Zeitpunkt der Beantwortung der Kleinen Anfrage) gegenüber konzernangehörigen Unternehmen der Wirecard-Gruppe ergriffen (v. a. Tochtergesellschaften des Mutterkonzerns; bitte zu jeder einzelnen Maßnahme Datum, Anlass, Inhalt sowie Adressat der Maßnahme beschreiben)?

Wie wurde seitens der Wirecard AG bzw. seitens der jeweils betroffenen Einheit reagiert?

- a) Hat die BaFin seit 2010 schriftliche Abmahnungen gegenüber Unternehmenseinheiten bzw. rechtlich selbständigen Einheiten der Wirecard AG vorgenommen (v. a. Tochtergesellschaften des Mutterkonzerns; bitte zu jeder einzelnen Maßnahme Datum, Anlass, Inhalt sowie Adressat der Maßnahme beschreiben)?

Wie wurde seitens der Wirecard AG bzw. seitens der jeweils betroffenen Einheit reagiert?

- b) Hat die BaFin seit 2010 Bußgelder gegen Unternehmenseinheiten bzw. rechtlich selbständige Einheiten der Wirecard AG verhängt (v. a. Tochtergesellschaften des Mutterkonzerns; bitte zu jeder einzelnen Maßnahme Datum, Anlass, Inhalt sowie Adressat der Maßnahme beschreiben)?

Wie wurde seitens der Wirecard AG bzw. seitens der jeweils betroffenen Einheit reagiert?

- c) Hat die BaFin seit 2010 gegenüber Aufsichtsorganen von Unternehmenseinheiten bzw. rechtlich selbständigen Einheiten der Wirecard AG das Verlangen geäußert, Geschäftsleiter abzurufen und durch einen Sonderbeauftragten zu ersetzen (v. a. Tochtergesellschaften des Mutterkonzerns; bitte zu jeder einzelnen Maßnahme Datum, Anlass, Inhalt sowie Adressat der Maßnahme beschreiben)?

Wie wurde seitens der Wirecard AG bzw. seitens der jeweils betroffenen Einheit reagiert?

- d) Hat die BaFin seit 2010 verlangt, Mitglieder von Aufsichtsorganen von Unternehmenseinheiten bzw. rechtlich selbständigen Einheiten der Wirecard AG abzurufen und Befugnisse eines Aufsichtsorgans auf einen Sonderbeauftragten zu übertragen (v. a. Tochtergesellschaften des Mutterkonzerns; bitte zu jeder einzelnen Maßnahme Datum, Anlass, Inhalt sowie Adressat der Maßnahme beschreiben)?

Wie wurde seitens der Wirecard AG bzw. seitens der jeweils betroffenen Einheit reagiert?

Auf die Antworten zu den Fragen 3 bis 7 wird verwiesen.

22. Welche Maßnahmen hat die BaFin im Rahmen ihrer Wertpapieraufsicht seit 2010 bis heute (d. h. bis zum Zeitpunkt der Beantwortung der Kleinen Anfrage) gegenüber konzernangehörigen Unternehmen der Wirecard-Gruppe ergriffen (bitte zu jeder einzelnen Maßnahme Datum, Anlass und Inhalt der Maßnahme beschreiben)?

Wie wurde seitens der Wirecard AG bzw. seitens der jeweils betroffenen Einheit reagiert?

Die Maßnahmen der Wertpapieraufsicht richteten sich gegen die Wirecard AG selbst (vgl. Antwort zu Frage 12). Darüber hinaus wurden konzernangehörige Unternehmen nur insofern in Untersuchungen wegen des Verdachts der Marktmanipulation einbezogen, als die dort erhobenen Vorwürfe für den Kurs der Finanzinstrumente der Wirecard AG relevant sind.

23. Wie genau lief die Kommunikation der BaFin mit singapurischen Behörden in Bezug auf Wirecard (bitte unter Angabe von Datum und Inhalt der Kommunikation)?

Die BaFin stand im Wege der Amtshilfe im Austausch mit der Monetary Authority of Singapore (MAS).

Der Präsident der BaFin hat den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages in seiner Sitzung am 1. Juli 2020 darüber informiert, dass die BaFin auf eine Antwort der zuständigen Behörden in Singapur zum Ergebnis der dortigen Ermittlungen gegen den Wirecard-Konzern wartet. Im Zuge der Ermittlungen hat die BaFin bei der Partnerbehörde in Singapur, der „Monetary Authority of Singapore (MAS)“ ein Amtshilfeersuchen bezüglich der Marktmanipulationsvorwürfe gegen die Wirecard AG gestellt. Die BaFin hatte die Marktmanipulationsvorwürfe gegen die Wirecard AG am 29. März 2019 an die Partnerbehörde in Singapur weitergegeben mit der Bitte, die Ermittlungsergebnisse aus Singapur mitzuteilen. Auf dieses Ersuchen der BaFin hat die Partnerbehörde aus Singapur der BaFin bislang lediglich mitgeteilt, dass die Ermittlungen in Singapur noch laufen und noch kein Ergebnis vorliegt.

Aus Verschwiegenheitsgründen im Hinblick auf den internationalen Informationsaustausch sind weitere Angaben ohne vorherige Zustimmung der ausländischen Aufsichtsbehörde nicht möglich. Die BaFin steht im Kontakt mit der MAS, um die Zustimmung zu der Hinterlegung in der Geheimschutzstelle zu erhalten.

24. Hat die BaFin bzw. die Bundesregierung mit Bezug auf Wirecard Rechtshilfeersuchen an die philippinischen Behörden gestellt?
- Wenn ja, wie verlief die Kommunikation der Bundesregierung bzw. der BaFin mit den philippinischen Behörden, und was ist der Stand des Verfahrens?
  - Wenn nein, aus welchen Gründen wurde bislang darauf verzichtet?
  - Welche Informationen besitzt die Bundesregierung über die Existenz der 1,9 Mrd. Euro auf Treuhandkonten bei BDO Unibank und Bank of the Philippines bzw. über die Existenz dieser Konten?

Die Fragen 24 bis 24c werden zusammen beantwortet.

Die BaFin tauscht Informationen im Wege der Amtshilfe (nicht Rechtshilfe) aus.

Ein Amtshilfeersuchen an philippinische Behörden wurde von der BaFin nicht gestellt. Das Ersuchen erübrigte sich aufgrund der Anzeige der BaFin bei der

Staatsanwaltschaft München I und weitgehender Einräumung des Sachverhalts durch die Wirecard AG. Mittlerweile führt die Staatsanwaltschaft München I diesbezüglich strafrechtliche Ermittlungen.

Die Bundesregierung und die BaFin können derzeit nicht beurteilen, ob und in welcher Höhe Guthaben auf Treuhandkonten in Höhe von 1,9 Mrd. Euro, deren wirtschaftlich berechnete Tochtergesellschaften der Wirecard AG gewesen sein sollen, tatsächlich existieren oder existiert haben.

25. Aus welchen Gründen wollte nach Kenntnis der Bundesregierung die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e. V. die Veröffentlichung des KPMG-Berichts abwarten?

Hierzu führte die DPR in ihrer Pressemitteilung vom 1. Juli 2020 folgendes aus: „Im Oktober 2019 gab es neue Anschuldigungen in der Financial Times im Zusammenhang mit Wirecard Dubai und Irland. Als am 21. Oktober 2019 bekannt wurde, dass der Aufsichtsrat die KPMG als Sonderprüfer beauftragt hat, haben wir [die DPR] beschlossen, das Ergebnis dieser Prüfung abzuwarten, um etwaige neue Erkenntnisse berücksichtigen zu können. Dieses Vorgehen ist gängige und erprobte Praxis.“

- a) Hätte eine Integrierung des KPMG-Berichts in den DPR-Prüfbericht Verbesserungen der Informationslage gegenüber dem Vorliegen zweier paralleler Berichte gebracht?

Da mit der DPR einerseits und der KPMG andererseits zwei Institutionen mit unterschiedlichen Aufgabenstellungen und Auftraggebern Prüfungen durchgeführt haben, waren zwei Berichte zu erstellen.

Einer offenen Beantwortung stehen nach Abwägung mit dem Informationsinteresse der Fragesteller die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen nach Artikel 12 des Grundgesetzes sowie Ermittlungsinteressen entgegen. Die Informationen werden daher als Verschlussache mit dem Grad „VS – Vertraulich“ eingestuft und in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.\*

- b) Wäre die DPR-Prüfung ohne Warten auf den KPMG-Bericht schneller vonstatten gegangen?

Die DPR ist eine unabhängige Prüfstelle, die auf der Grundlage ihrer Verfahrensordnung ein Ermessen bei der Ausübung der Prüfungshandlungen hat. Ein Nicht-Abwarten der DPR auf die Ergebnisse der aufwändig geführten forensischen Sonderuntersuchung durch die KPMG (nach Presseberichten mit bis zu 40 Mitarbeitern und 10 Mio. Euro Budget) hätte voraussichtlich dazu geführt, dass den Ergebnissen der Prüfung der DPR weniger umfassende Informationen zugrunde gelegen hätten.

---

\* Das Bundesministerium der Finanzen hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.



## Anlage 2 zu Frage 12

Stand: 6. August 2020

Datum	Bereich	Anlass	Inhalt der Maßnahme	Reaktion
25.06.2015	Ad-hoc	Wirecard Gruppe schließt Vertrag mit Lufthansa Air Plus Servicekarten GmbH mit Volumen Earn-Out-Effekt bis zu 1 Mio. EUR - mögliche Verspätung der Ad-hoc-Mitteilung vom 03.03.2015	Anhörungsschreiben gem. § 28 VwVfG im Vorfeld eines Auskunfts- und Vorlageersuchens (AuV) gem. § 6 Abs. 3 WpHG	Antwortschreiben vom 14.07.2015- s. auch Frage 4
29.10.2018	Rechnungslegung	Fehlende Finanzberichterstattung: Die Wirecard AG hat mehrere Finanzberichterstattungspflichten (insbesondere fehlender Bilanzzeit und fehlende Hinweiskennzeichnung) gemäß § 115 WpHG in Bezug auf den Halbjahresfinanzbericht für das Geschäftsjahr 2018 nicht erfüllt	Die Wirecard AG wurde zu der Erfüllung der Finanzberichterstattungspflichten angehört	Die Wirecard AG hat die Finanzberichterstattungspflichten erfüllt
Februar 2019	Marktmanipulation	Presseberichterstattung zu den Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung asiatischer Tochtergesellschaften in der Financial Times am 30.01., 01.02. und 07.02.2019	Eröffnung Marktmanipulationsuntersuchung sowohl im Hinblick auf eine Short-Attacke als auch bzgl. falscher oder irreführender Angaben der Wirecard im Rahmen der Finanzberichterstattung. Bei einer Shortattacke handelt es sich um eine Form der Marktmanipulation (Art 12 Abs. 2 d MAR). Dabei wird mittels Mediennutzung eine Stellungnahme zu einem	



- 2 -

Datum	Bereich	Anlass	Inhalt der Maßnahme	Reaktion
08.02.2019	Marktmanipulation	<p>Presseberichterstattung zu den Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung asiatischer Tochtergesellschaften in der Financial Times am 30.01., 01.02.</p>	<p>Finanzinstrument abgegeben, nachdem Shortpositionen eröffnet wurden, mit dem Ziel von den Auswirkungen der Stellungnahmen auf den Kurs der Finanzinstrumente zu profitieren. Auf die hierdurch entstehenden Interessenkonflikte wird dabei nicht wirksam hingewiesen. Durch das Fehlen der gebotenen Aufklärung über die Interessenkonflikte wird der Markt in manipulativer Weise getäuscht. Eine Stellungnahme im rechtlichen Sinne kann jede Äußerung zu einem Finanzinstrument oder dessen Emittenten sein. Es ist bei dieser Form der Marktmanipulation unerheblich, ob die Stellungnahme wahr oder unwahr, begründet oder unbegründet, vertretbar oder unvertretbar ist. Typischerweise wird diese Form der Marktmanipulation von mehreren Akteuren arbeitsteilig (Stellungnahmen einerseits, Handelspositionen andererseits) begangen.</p>	<p>Die Wirecard AG nahm am 28.02.2019 ohne weiteren förmlichen Verwaltungsakt Stellung</p>

- 3 -

Datum	Bereich	Anlass	Inhalt der Maßnahme	Reaktion
15.02.2019	Rechnungslegung	Presseberichterstattung zu den Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung asiatischer Tochtergesellschaften in der Financial Times am 30.01., 01.02. und 07.02.2019	den Unregelmäßigkeiten in den Rechnungslegungen asiatischer Tochtergesellschaften und Vorlage etwaiger interner Berichte sowie der Berichte der Kanzlei Rajah & Tann.	Die Wirecard AG wirkt an Prüfung durch die DPR mit
26.02.2019	Ad-hoc	Ad-hoc-Untersuchung, ob die beschriebenen Vorwürfe in der Berichterstattung der Financial Times vom 30.01.2019 und 01.02.2019 eine Insiderinformation darstellen.	Beauftragung der DPR mit einer Prüfung auf Verlangen der BaFin in Bezug auf den verkürzten Konzernabschluss der Wirecard AG zum 30.06.2018 und den Zwischenlagebericht für die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres 2018	Stellungnahme vom 15.03.2019 – Keine Einwände gegen Erlass eines AuVs
22.03.2019	Ad-hoc	Ad-hoc-Untersuchung, ob die beschriebenen Vorwürfe in der Berichterstattung der Financial Times vom 30.01.2019 und 01.02.2019 eine Insiderinformation darstellen.	Auskunfts- und Vorlageersuchen gem. § 6 Abs. 3 WpHG	Antwortschreiben vom 12.04.2019 – Verfahren beendet.
Oktober 2019	Marktmanipulation	Marktmanipulationsuntersuchung, ob bezüglich der Presseberichterstattung in der Financial Times vom 15.10.2019 zum Drittpartnergeschäft der Wirecard AG eine Marktmanipulation vorliegt.	Marktmanipulationsuntersuchung wurde hinsichtlich falscher oder irreführender Angaben der Wirecard AG im Rahmen der Finanzberichterstattung um den Aspekt des Drittpartnergeschäfts erweitert	
April 2020	Marktmanipulation	Marktmanipulationsuntersuchung im Zusammenhang mit dem Erscheinen	Eröffnung Marktmanipulationsuntersuchung	

- 4 -

Datum	Bereich	Anlass	Inhalt der Maßnahme	Reaktion
		des KPMG-Sonderuntersuchungsberichts mittels irreführender Ad-hoc-Mitteilungen der Wirecard AG	wegen des Verdachts irreführender Ad-hoc-Mitteilungen der Wirecard AG.	
30.04.2020	Rechnungslegung	Erscheinen des KPMG-Sonderuntersuchungsberichts vom 27.04.2020	Beauftragung der DPR mit einer Prüfung auf Verlangen der BaFin in Bezug auf den Konzernabschluss der Wirecard AG zum 31.12.2018 (nebst Lagebericht)	Die Wirecard AG wirkt an Prüfung durch die DPR mit
2. Juni 2020	Marktmanipulation	Abschluss der Marktmanipulationsuntersuchung im Zusammenhang mit dem Erscheinen des KPMG-Sonderuntersuchungsberichts mittels irreführender Ad-hoc-Mitteilungen der Wirecard AG	Erstattung Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft München I wegen des Verdachts der Marktmanipulation durch irreführende Ad-hoc-Mitteilungen der Wirecard AG	
18. Juni 2020	Marktmanipulation	Abschluss der Marktmanipulationsuntersuchung im Hinblick auf fehlerhafte Finanzberichterstattung der Wirecard AG	Erstattung Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft München I wegen des Verdachts der Marktmanipulation durch unrichtige Darstellung in den Geschäftsberichten 2016 – 2018 sowie wegen des Verdachts auf unrichtige Darstellung nach § 331 HGB	
24.06.2020	Directors' Dealings	Prüfung der Directors' Dealings Meldung der MB Beteiligungsgesellschaft mbH vom 23.06.2020	Anhörungsschreiben gerichtet an die Wirecard AG wegen Verdacht von Verstößen gegen das Handelsverbot nach Art. 19 Abs. 11 MAR der MB Beteiligungsgesellschaft mbH (eng verbundene Person zu Dr. Markus Braun, Vorstandsvorsitzender der Wirecard AG bis 19.06.2020);	Beantwortung des Anhörungsschreibens am 02.07.2020, dass keine Ausnahmegenehmigung erteilt worden sei

- 5 -

Datum	Bereich	Anlass	Inhalt der Maßnahme	Reaktion
			Nachfrage, ob eine Ausnahmegenehmigung nach Art. 19 Abs. 12 MAR für die Verkäufe innerhalb des Handelsverbots betreffend die MB Beteiligungsgesellschaft mbH erteilt wurde. (Verfahren gegen MB Beteiligungsgesellschaft mbH eingestellt, da kein Hinweis auf einen Verstoß vorliegt.)	
24.06.2020	Rechnungslegung	KPMG-Sonderuntersuchungsbericht vom 27.04.2020, Ad-hoc-Mitteilung der Wirecard AG vom 22.06.2020	Beauftragung der DPR mit einer Prüfung auf Verlangen der BaFin in Bezug auf den verkürzten Konzernabschluss der Wirecard AG zum 30.06.2019	Die Wirecard AG verweigert im Juli 2020 die Mitwirkung an der Prüfung durch die DPR
25.06.2020	Rechnungslegung	KPMG-Sonderuntersuchungsbericht vom 27.04.2020, Anlage 1; Ad-hoc-Mitteilung der Wirecard AG vom 22.06.2020	Beauftragung der DPR mit einer Prüfung auf Verlangen der BaFin in Bezug auf den Konzernabschluss der Wirecard AG zum 31.12.2017	Die Wirecard AG verweigert im Juli 2020 die Mitwirkung an der Prüfung durch die DPR
29.06.2020	Insiderhandel	Insideruntersuchung	Anörungsschreiben an die Wirecard AG wegen Anforderung der Insiderlisten für alle Ad-hoc-Meldungen vom 12.03. – 25.06.2020	Antwort vom 20.07.2020 – Übersendung der angefragten Insiderlisten
07.07.2020	Insiderhandel	Insideruntersuchung	Anörungsschreiben an die Wirecard AG wegen Anforderung des Geschehensverlaufes, der zur Ad-hoc-Meldung vom 25.06.2020 führte.	Antwort vom 24.07.2020 – Übersendung Geschehensverlauf
24.07.2020	Rechnungslegung	Mitteilung der DPR vom 20.07.2020, dass die Wirecard AG der Fehlerfeststellung der DPR betreffend den verkürzten Konzernabschluss zum 30.06.2018	BaFin leitet Verwaltungsverfahren mit Blick auf 2. Stufe ein. Anordnung einer Prüfung des betreffenden Abschlusses (nebst Lagebericht) durch die BaFin, Anhörung	

- 6 -

Datum	Bereich	Anlass	Inhalt der Maßnahme	Reaktion
24.07.2020	Rechnungslegung	Mitteilung der DPR vom 20.07.2020, dass die Wirecard AG der Fehlerfeststellung der DPR betreffend den Konzernabschluss zum 31.12.2018 nicht zugestimmt hat	BaFin leitet Verwaltungsverfahren mit Blick auf 2. Stufe ein. Anordnung einer Prüfung des betreffenden Abschlusses (nebst Lagebericht) durch die BaFin, Anhörung zur Bekanntmachung im Bundesanzeiger	
24.07.2020	Rechnungslegung	Mitteilung der DPR vom 20.07.2020, dass die Wirecard AG die Mitwirkung an der Prüfung durch die DPR betreffend den verkürzten Konzernabschluss zum 30.06.2019 verweigert hat	BaFin leitet Verwaltungsverfahren mit Blick auf 2. Stufe ein. Anordnung einer Prüfung des betreffenden Abschlusses (nebst Lagebericht) durch die BaFin, Anhörung zur Bekanntmachung im Bundesanzeiger	
24.07.2020	Rechnungslegung	Mitteilung der DPR vom 20.07.2020, dass die Wirecard AG die Mitwirkung an der Prüfung durch die DPR betreffend den Konzernabschluss zum 31.12.2017 verweigert hat	BaFin leitet Verwaltungsverfahren mit Blick auf 2. Stufe ein. Anordnung einer Prüfung des betreffenden Abschlusses (nebst Lagebericht) durch die BaFin, Anhörung zur Bekanntmachung im Bundesanzeiger	
04.08.2020	Rechnungslegung	Besonderes Informationsinteresse des Kapitalmarkts an der Prüfungsdurchführung durch die BaFin	Bekanntmachung der Prüfungsanordnungen nach §§ 108 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 107 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) gemäß § 107 Absatz 1 Satz 5 WpHG im Bundesanzeiger	





